

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 06.05.2026 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.06.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2026 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-BA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-BA definierten allgemeinen Zielen des Bachelor-Studiums sollen die Absolvent*innen des Bachelor-Studiengangs unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Volkswirtschaftslehre beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Sie erlernen die grundlegenden wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge wie die Bedeutung von Knappheit und Wahlmöglichkeiten, die Rolle von Angebot und Nachfrage sowie die Grundlagen ökonomischer Entscheidungsprozesse. ³Der Studiengang vermittelt Kenntnisse zur Internationalisierung wirtschaftlicher Aktivitäten und adressiert verschiedene Dimensionen der ökonomischen Nachhaltigkeit. ⁴Durch die erworbenen analytischen und quantitativen Kompetenzen sind die Absolvent*innen in der Lage, komplexe ökonomische Sachverhalte in mathematisch-ökonomischen Modellen abzubilden und diese umfassend zu analysieren. ⁵Aufgrund ihrer Kenntnisse der Konzepte und Methoden der Mikro- und Makroökonomie

können sie wirtschaftspolitische Maßnahmen, wie bspw. staatliche Eingriffe durch Regulierung und Steuerpolitik oder geldpolitische Maßnahmen der Zentralbank erklären und kritisch hinterfragen. ⁶Die erworbenen Kompetenzen in empirischen Methoden erlauben es ihnen, Daten zu analysieren und zu interpretieren. ⁷Die modelltheoretische und quantitative Ausbildung im Bachelor-Studium befähigt die Absolvent*innen, die ökonomische Literatur zu verstehen und bildet daher die Grundlage, um ein konsekutives Master-Studium absolvieren zu können. ⁸Ermöglicht wird eine Spezialisierung in den Bereichen „Angewandte Statistik und Ökonometrie“, „Entwicklungsökonomik“, „Ökonomik der Globalisierung“ oder „Institutionen- und Verhaltensökonomik“ durch eine fakultative inhaltliche Schwerpunktsetzung. ⁹Die Studierenden erwerben damit dem Leitbild für das Lehren und Lernen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät folgend spezifische Kompetenzen in den Bereichen Internationalisierung, Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Diversität. ¹⁰Neben den vermittelten Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden werden die Studierenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt, so dass Absolvent*innen sowohl ein konsekutives Master-Studium absolvieren als auch erfolgreich in Berufe verschiedenster Ausrichtungen und Branchen einsteigen können.

§ 3 Inhalt des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) ¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelor-Arbeit erworben. ²Das Studium umfasst neben dem Fachstudium auch einen Professionalisierungsbereich (im folgenden Wahlbereich genannt) zur individuellen Studiengestaltung, der auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen beinhaltet.

(2) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten volkswirtschaftlichen Gebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

§ 4 Studienstruktur und -ablauf

(1) Das Studium gliedert sich in die nachfolgenden Bereiche:

- Volkswirtschaftliche Grundlagen (30 C) (anteilig Schlüsselkompetenzen)
- Quantitative Grundlagen (24 C) (anteilig Schlüsselkompetenzen)
- Interdisziplinäre Grundlagen (24 C)
- Volkswirtschaftliche Vertiefung (42 C)

- Volkswirtschaftliche Spezialisierung einschließlich Seminar (30 C)
- Wahlbereich (18 C)
- Bachelor-Arbeit (12 C)

(2) ¹Die in den Bereichen belegbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 (1) S. 1 [APO] enthält, wird gesondert veröffentlicht und ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht-, und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie die Orientierungsmodule gekennzeichnet.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt das Bestehen von allen Modulen der „Volkswirtschaftlichen Grundlagen“ und der „Quantitativen Grundlagen“ voraus sowie den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, bei dem es sich um ein Seminar im Bereich der „Volkswirtschaftlichen Spezialisierung“ handelt. ²Die zur Auswahl stehenden Module sind der Modulübersicht unter „Volkswirtschaftliche Spezialisierung: Seminare“ im Modulverzeichnis zu entnehmen. ³Die Zugangsvoraussetzung für das Seminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls B.WIWI-ECON.0008 VWL in Aktion (6 C).

(4) ¹Zu Beginn des Studiums wird ein Vorkurs für Mathematik angeboten, der den Studierenden die Auffrischung ihrer Mathematikkenntnisse vor Beginn des Studiums ermöglicht. ²Der Besuch wird dringend empfohlen.

(5) ¹Das Studium gliedert sich in ein zweisemestriges Grundlagenstudium und ein viersemestriges Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium. ²Die den Bereichen „Volkswirtschaftliche Grundlagen“ und „Quantitative Grundlagen“ zugeordneten Module sind weitgehend in den ersten beiden Semestern zu absolvieren. ³Die Module der anderen Bereiche sind in dem viersemestrigen Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium zu absolvieren. ⁴Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(6) ¹Im Grundlagenstudium sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Volkswirtschaftslehre sowie wichtiger Nachbardisziplinen erlangen. ²Zudem werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für ein volkswirtschaftliches Studium erforderlich sind. ³Die Module B.WIWI-VWL.0113 Mikroökonomik I und B.WIWI-VWL.0114 Makroökonomik I sind die Orientierungsmodule.

(7) ¹Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium dient der Vervollständigung der volkswirtschaftlichen Grundausbildung, der Vertiefung allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und gibt darüber hinaus die Möglichkeit zur Spezialisierung in einem volkswirtschaftlichen Fachgebiet. ²Zusätzlich dient das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten. ³Damit wird

den Studierenden die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten sowie sich grundlegende Schlüsselqualifikationen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.

(8) Für die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodule der Bereiche „Volkswirtschaftliche Grundlagen“ und „Quantitative Grundlagen“ bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen oder -beschränkungen.

§ 5 Schlüsselkompetenzen

¹Schlüsselkompetenzen werden sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv in Form spezifischer Module vermittelt. ²Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden durch Module im Umfang von insgesamt 18 C erworben. ³Dabei handelt es sich um die Module:

- B.WIWI-ECON.0011 Ökonomische Analysen, 6 C
- B.WIWI-QMW.0015 Mathematik für Wirtschaftswissenschaften, 6 C
- B.WIWI-QMW.0016 Statistik und Data Science 1: Grundlagen der Angewandten Statistik, 6 C

⁴Weitere Schlüsselkompetenzen können im Rahmen der Wahlmöglichkeiten gemäß § 4 Abs. 1 eingebracht werden.

§ 6 Profilbildung und Ausweis von Schwerpunkten

(1) ¹Den Studierenden des Bachelor-Studiengangs in Volkswirtschaftslehre wird empfohlen, im Verlauf des Spezialisierungs- und Vertiefungsstudiums eine Profilbildung anzustreben:

- Studierenden, die beabsichtigen das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes volkswirtschaftliches Master-Studium zu absolvieren, wird empfohlen, sich durch eine geeignete Auswahl von Modulen wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzueignen; diese Erkenntnisse und Methoden können sich insbesondere auf einen der in Absatz 2 genannten Studienschwerpunkte beziehen. Darüber hinaus wird als Vorbereitung auf ein volkswirtschaftliches Master-Studium das Modul SK.FS.EN-FW-C1-1 Business English I empfohlen, da die volkswirtschaftlichen Master-Studiengänge dieses Sprachniveau als Zugangsvoraussetzung erfordern.
- Studierenden, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen, wird empfohlen, sich sowohl fachspezifische als auch fächerübergreifende berufsqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. Die Aneignung fachspezifischer berufsqualifizierender Kenntnisse kann insbesondere durch eine

fachliche Schwerpunktbildung (vgl. Absatz 2) sowie die Bearbeitung eines unmittelbar berufsqualifizierenden Themas im Rahmen der Bachelor-Arbeit geschehen.

²Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl werden im Rahmen der Studienberatung und der Informationsveranstaltungen der Fakultät gegeben.

(2) ¹Studierende können sich auf Antrag in ihrem Bachelor-Zeugnis einen Studienschwerpunkt ausweisen lassen. ²Als Studienschwerpunkte können ausgewiesen werden:

- Angewandte Statistik und Ökonometrie (Applied Statistics and Econometrics),
- Entwicklungsökonomik (Development Economics),
- Ökonomik der Globalisierung (Economics of Globalization),
- Institutionen- und Verhaltensökonomik (Institutional Economics and Behavioral Economics).

(3) ¹Für den Ausweis eines Studienschwerpunkts sind dem jeweiligen Schwerpunkt anrechenbare Module im Umfang von mindestens 24 C erfolgreich zu absolvieren. ²Eine Anrechnung der Bachelor-Arbeit ist nicht möglich. ³Die den Studienschwerpunkten zuzurechnenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

¹Im Wahlbereich (siehe Modulverzeichnis) können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden.

²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein Antrag der oder des Studierenden, der bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn an das Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (vertreten durch die Mitarbeitenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Studienberatung) zu richten ist;
- b) die Zustimmung des Studiendekanats der anbietenden Fakultät sowie der Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags wird im Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät getroffen. ⁴Vor der Entscheidung wird eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit der Modulaufnahme von den Studiengangverantwortlichen des Studiengangs eingeholt, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist und den Antrag gestellt hat. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits erfolgreich absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 213), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 19.11.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2025 S. 1215), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

Studienbeginn zum Wintersemester

Bachelor-Studiengang VWL (ab Wintersemester 2026/27) – empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester

1. Semester Σ 30 C	2. Semester Σ 30 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C	➔ Σ 180 C	
VWL in Aktion B.WIWI-ECON.0008 6 C Makroökonomik I B.WIWI-VWL.0114 6 C Geschichte des ökonomischen Denkens B.WIWI-VWL.0063 6 C Mathematik für Wirtschaftswissenschaften B.WIWI-QMW.0015 6 C Statistik & Data Science 1: Grundlagen der Angewandten Statistik B.WIWI-QMW.0016 6 C	Ökonomische Analysen B.WIWI-ECON.0011 6 C Mikroökonomik I B.WIWI-VWL.0113 6 C Makroökonomik II B.WIWI-VWL.0002 6 C Statistik & Data Science 2: Stat. Modellierung & ihre math. Grundlagen B.WIWI-QMW.0017 6 C Finanzwirtschaft des Unternehmens B.WIWI-BWL.0112 6 C	VWL Spezialisierung B.WIWI-VWL und B.WIWI-QMW insgesamt 24 C Mikroökonomik II B.WIWI-VWL.0001 6 C Internationale Wirtschaftsbeziehungen B.WIWI-VWL.0005 6 C Ökonometrie B.WIWI-VWL.0007 6 C Business English I SK.FS.EN-FW-C1-1 6 C		Wirtschaftspolitik B.WIWI-VWL.0003 6 C Finanzwissenschaft B.WIWI-VWL.0004 6 C Wachstum und Entwicklung B.WIWI-VWL.0006 6 C Entwicklungsökonomik B.WIWI-VWL.0041 6 C	Seminar in der VWL Spezialisierung 6 C Voraussetzung: B.WIWI-ECON.0008 Interdisziplinäre Grundlagen - Wahlpflicht insgesamt 12 C	Wahlbereich insgesamt 18 C Bachelor-Arbeit 12 C Voraussetzung: 90 C (darunter alle Module der VWL Grundlagen & der Quantitativen Grundlagen sowie das Modul B.WIWI-ECON.0008 & das Seminar in der VWL Spezialisierung)	Legende: VWL Grundlagen (Pflicht) VWL Vertiefung (Pflicht) Quantitative Grundlagen (Pflicht) VWL Spezialisierung (Wahlpflicht) Interdisziplinäre Grundlagen (Pflicht und Wahlpflicht) Wahlbereich (Wahl) Bachelor-Arbeit (Pflicht) P Pflichtmodul C Credits (ECTS) O Orientierungsmodule
1. STUDIENABSCHNITT - GRUNDLAGENSTUDIUM		2. STUDIENABSCHNITT – VERTIEFUNGS- UND SPEZIALISIERUNGSSTUDIUM					
Ein Semester im Ausland studieren? Kein Problem, informieren Sie sich auf unserer Fakultätswebseite unter INTERNATIONAL über unsere zahlreichen Austauschmöglichkeiten!							

Zu Beginn des 3. Semesters müssen 18 C aus Volkswirtschaftliche Grundlagen und/ oder Quantitative Grundlagen bestanden sein.

Alle Regelungen finden Sie in Ihren Prüfungs- und Studienordnungen sowie im Modulverzeichnis auf der Webseite des Studiengangs.

b) Studienbeginn zum Sommersemester

Bachelor-Studiengang VWL (ab Wintersemester 2026/27) – empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester

1. Semester Σ 30 C	2. Semester Σ 30 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C	➔ Σ 180 C
Ökonomische Analysen B.WIWI-ECON.0011 6 C P	Makroökonomik II B.WIWI-VWL.0002 6 C P	Mikroökonomik II B.WIWI-VWL.0001 6 C P	VWL Spezialisierung B.WIWI-VWL und B.WIWI-QMW insgesamt 24 C - es kann einer der Schwerpunkte Angewandte Statistik und Ökonometrie, Entwicklungsökonomik, Ökonomik der Globalisierung oder Institutionen- und Verhaltensökonomik gewählt werden		Bachelor-Arbeit 12 C Voraussetzung: 90 C (darunter alle Module der VWL Grundlagen & der Quantitativen Grundlagen sowie das Modul B.WIWI-ECON.0008 & das Seminar in der VWL Spezialisierung)	Legende: VWL Grundlagen (Pflicht) VWL Vertiefung (Pflicht) Quantitative Grundlagen (Pflicht) VWL Spezialisierung (Wahlpflicht) Interdisziplinäre Grundlagen (Pflicht und Wahlpflicht) Wahlbereich (Wahl) Bachelor-Arbeit (Pflicht) P Pflichtmodul C Credits (ECTS) Orientierungsmodule
Makroökonomik I B.WIWI-VWL.0114 6 C P	Mikroökonomik I B.WIWI-VWL.0113 6 C P	Finanzwissenschaft B.WIWI-VWL.0004 6 C P	Seminar in der VWL Spezialisierung 6 C Voraussetzung: B.WIWI-ECON.0008	Wahlbereich insgesamt 18 C		
Mathematik für Wirtschaftswissenschaften B.WIWI-QMW.0015 6 C P	Geschichte des ökonomischen Denkens B.WIWI-VWL.0063 6 C P	Wachstum und Entwicklung B.WIWI-VWL.0006 6 C P	Internationale Wirtschaftsbeziehungen B.WIWI-VWL.0005 6 C P	Entwicklungsökonomik B.WIWI-VWL.0041 6 C P		
Statistik & Data Science 1: Grundlagen der Angewandten Statistik B.WIWI-QMW.0016 6 C P	VWL in Aktion B.WIWI-ECON.0008 6 C P	Statistik & Data Science 2: Stat. Modellierung & ihre math. Grundlagen B.WIWI-QMW.0017 6 C P	Ökonometrie B.WIWI-VWL.0007 6 C P	Wirtschaftspolitik B.WIWI-VWL.0003 6 C P		
Finanzwirtschaft des Unternehmens B.WIWI-BWL.0112 6 C P	Interdisziplinäre Grundlagen - Wahlpflicht insgesamt 12 C		Business English I SK.FS.EN-FW-C1-1 6 C	- unter bestimmten Voraussetzungen kann ein freiwilliges Praktikum (B.WIWI-WB.1000 Externes Praktikum) mit 6 C angerechnet werden		
Zu Beginn des 3. Semesters müssen 18 C aus Volkswirtschaftliche Grundlagen und/ oder Quantitative Grundlagen bestanden sein.		Alle Regelungen finden Sie in Ihren <u>Prüfungs- und Studienordnungen</u> sowie im <u>Modulverzeichnis</u> auf der Webseite des Studiengangs.				
1. STUDIENABSCHNITT - GRUNDLAGENSTUDIUM		2. STUDIENABSCHNITT – VERTIEFUNGS- UND SPEZIALISIERUNGSSTUDIUM				
Ein Semester im Ausland studieren? Kein Problem, informieren Sie sich auf unserer Fakultätswebseite unter INTERNATIONAL über unsere zahlreichen Austauschmöglichkeiten!						